

Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

vom 13.08.2026
(AM Nr. 38 vom 26.08.2026)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand, Gebührenhöhe

- (1) Die Sing- und Musikschule erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in 11 monatliche Raten, nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Der Gebührenzeitraum bezieht sich auf ein Schuljahr.
- (3) Das Schuljahr (Unterrichtsabschnitt) beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (4) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Gebührenzeitraums oder endet das Unterrichtsverhältnis während des laufenden Gebührenzeitraums, wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Verändert sich während des Gebührenzeitraums die Teilnehmendenzahl beim Gruppenunterricht, so wird ab Beginn des folgenden Monats anteilig die Gebühr erhoben, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmendenzahl ergibt.
- (6) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (7) Die Sing- und Musikschule erhebt darüber hinaus eine Kopiergebühr sowie eine Gebühr zur Teilnahme an den Freiwilligen Leistungsprüfungen gemäß der beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Für Unterrichtsmaterial und gesonderte Projekte können nach vorheriger Bekanntgabe zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- (9) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Schüler/-in der Sing- und Musikschule. Bei Minderjährigen ist Schuldner der/die Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des/der jeweiligen Schülers/-in in den Unterricht.
- (3) Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Die Gebühr wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Unterrichtsverhältnisses.

§ 3 Überlassungsgebühr für Mietinstrumente, Verlust und Beschädigung

- (1) Wird ein Instrument während des laufenden Gebührenzeitraums ordnungsgemäß zurückgegeben, verringert sich die Gebühr entsprechend anteilig.
- (2) Wird das Instrument nicht rechtzeitig zum Ende des Gebührenzeitraums zurückgegeben und schließt sich diesem Gebührenzeitraum kein weiterer an, ist der/die Schüler/-in bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, für jeden Monat der verspäteten Rückgabe

eine Entschädigung in Höhe der Monatsmiete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- (3) Wird das Instrument 3 Monate nicht zurückgegeben oder ist die Rückgabe nicht möglich, steht der Musikschule ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Verkehrswertes des Instruments zu, soweit die Versicherung der Musikschule den Schaden nicht abdeckt.
- (4) Sollte ein Instrument durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der/die Nutzer/-in für den hieraus entstandenen Schaden, soweit die Versicherung der Musikschule den Schaden nicht abdeckt.

Der/die Nutzer/-in hat zu beweisen, dass Schäden in seinem/ihren ausschließlichen Gefahrenbereich nicht auf seinem/ihren Verschulden beruhen.

- (5) Für Ansprüche der Musikschule haften sowohl der/die Schüler/-in als auch seine/ihre gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für überlassenes Zubehör.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Für Einwohner/-innen der Stadt Ingolstadt wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 25 % gewährt.
- (2) Für sonstige Personen, die jedoch eine allgemeinbildende Schule in Ingolstadt besuchen, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 15 % gewährt, sofern diese Voraussetzung spätestens 14 Tage vor Beginn des Gebührenzeitraums nachgewiesen wird.
- (3) Je Unterrichtsfach kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Ermäßigungen werden immer vom kostengünstigeren Unterrichtsfach gewährt.
- (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen nach SGB II erhalten oder Inhaber des IngolstadtPasses sind. Minderjährigen, die nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Minderjährige maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Diese Sozialermäßigungen werden nur Bürgern/-innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt gewährt.
- (5) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Familienmitgliedern 20 %
 - b) ab drei Familienmitgliedern 30 %, sofern nicht bereits eine Sozialermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird.Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für das Instrumentenkarussell, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungsgebühren für Mietinstrumente.
- (6) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein/e Schüler/-in zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Satzung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 20 % für jedes weitere Fach gewährt, sofern nicht bereits eine Sozial- oder Familienermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird. Eine Mehrfächerermäßigung wird nicht gewährt für das Instrumentenkarussell, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungsgebühren für Mietinstrumente.
- (7) Erwachsene, die nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende (diese bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres), Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler/-innen oder Studierende (diese bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) sind, haben nur die für Minderjährige maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Sozialermäßigung nach dieser Gebührensatzung gewährt wird.
- (8) Beizubringende Nachweise müssen der Musikschule spätestens 14 Tage vor Beginn des Gebührenzeitraums vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung

- werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (9) Im Falle langfristiger Erkrankungen eines/einer Schülers/-in kann auf Antrag sowie unter Vorlage eines ärztlichen Attests ab der fünften Krankheitswoche eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % beantragt werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Eine anteilige Gebührenerstattung wird nur auf in Textform verfassten Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im alleinigen Verantwortungsbereich der Musikschule liegen (z.B. Fort- und Weiterbildung der Lehrkraft, Krankheit der Lehrkraft), 35 Unterrichtswochen im Gebührenzeitraum unterschritten wurden.
- (2) Findet der Unterricht aus Gründen nicht statt, die im Verantwortungsbereich der Schüler/-innen bzw. gesetzlichen Vertreter liegen (z.B. Krankheit, Terminkollision) besteht kein Erstattungsanspruch und die Gebührenpflicht für diesen entfallenen Unterricht bleibt bestehen.
- (3) Beruht der Unterrichtsausfall auf höherer Gewalt, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- und / oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler/-innen in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Förderklasse) haben nur die hierfür in der Gebührentabelle festgelegte Gebühr zu entrichten. Alle zusätzlichen Unterrichte sind hierin inbegriffen.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Ingolstadt und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 5. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014), zuletzt geändert am 20. Januar 2025 (AM Nr. 4 vom 29.01.2025), außer Kraft.

Ingolstadt, den 13.08.2026

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

Gebührentatbestand, Unterrichtsfach/-form	Dauer in Min. je Woche	Monatsgebühr. (Normaltarif) in€	Monatsgebühr (reduziert) in€
1. Elementar- und Grundstufe			
a) Eltern-Kind-Gruppen: bis 18 Monate	30 45	24,50 36,40	18,38 27,30
b) Eltern-Kind-Gruppen: 18 Monate bis 3 Jahre	45	36,40	27,30
c) Musikalische Früherziehung - bis 7 Teilnehmende - ab 8 Teilnehmende	45 60	36,40 36,40	27,30 27,30
d) Musikalische Grundausbildung	60	36,40	27,30
e) Instrumentenkarussell - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45	48,25 48,25	36,19 36,19
f) Trommel-Kids	45	36,40	27,30
2. Instrumental- und Vokalunterricht*			
a) Einzelunterricht (bis 18 Jahre)	30 45	91,50 137,25	68,63 102,94
b) Einzelunterricht (ab 18 Jahre)	30 45	133,25 200	99,94 150

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebühren-tabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

c) Gruppenunterricht (bis 18 Jahre) - 2 Teilnehmende - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45 45	50,30 75,45 50,30	37,73 56,59 37,73
d) Gruppenunterricht (ab 18 Jahren) - 2 Teilnehmende - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45 45	72,75 109,10 72,75	54,56 81,83 54,56
3. Ballett und Tanz			
a) Gruppenunterricht	30 45	25,15 50,30	18,86 37,73
4. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2d) entfällt die Gebühr bei 4a) bis 4c)			
a) Ensemble / Band / Kammermusik (bis 18 Jahre)	45	21,85	16,39
b) Ensemble / Band / Kammermusik (ab 18 Jahre)	45	25,45	19,09
c) Bigband, Gospelchor, Orchester	90	15	11,25
d) Percussion Drumcircle (bis 18 Jahre)	30	25	18,75
e) Percussion Drumcircle (ab 18 Jahre)	30	50,30	37,73

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

5. Ergänzungsfächer Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2d) entfällt die Gebühr bei Sa) und Sb)			
a) Musiktheorie / Musiklehre / Gehörbildung (bis 18 Jahre)	45	21,85	16,39
b) Musiktheorie/ Musiklehre/ Gehörbildung (ab 18 Jahre)	45	25,45	19,09
c) Workshop (z. B. Veranstaltung an einem Wochenende)	Gebühren werden gemäß Art und Umfang des Angebots festgelegt		
6. Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45	--- ---	26 26
b) Instrumental-/Vokalgruppen (6 - 8 Schüler/-innen)	45	---	26
c) Singklassen	45	---	26
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)			
a) Förderklasse (Hauptfach und Nebenfach)	180	---	102,94
b) Frühförderung (Hauptfach und Nebenfach)	75	---	102,94

*bei 14-tägig stattfindenden Unterrichten werden 50 % der Jahresgebühr erhoben.

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

8 . Mietgebühr Instrumente einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
		Monatsgebühr (Normaltarif) in€	Monatsgebühr (reduziert) in€
a) Blechblasinstrumente (Tarif 1)		20	15
b) Zupfinstrumente, Querflöten, Klarinetten, weitere Holzblasinstrumente (Tarif 2)		25	18,75
c) Streichinstrumente, Steirische Harmonika, Akkordeon (Tarif 3)		28	21
d) Mietinstrumente für das Instrumentenkarussell		10	7,50
9. Sonstige Gebühren		Einmalig	---
a) Kopiergebühr		10	---
b) Materialkosten, sonstige Projekte		Werden entsprechend festgelegt	
c) Freiwillige Leistungsprüfungen (D1/D2)		25	---

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

Gebührentatbestand, Unterrichtsfach/-form	Dauer in Min. je Woche	Monatsgebühr (Normaltarif) in€	Monatsgebühr (reduziert) in€
1. Elementar- und Grundstufe			
a) Eltern-Kind-Gruppen: bis 18 Monate	30 45	24,50 36,40	18,38 27,30
b) Eltern-Kind-Gruppen: 18 Monate bis 3 Jahre	45	36,40	27,30
c) Musikalische Früherziehung - bis 7 Teilnehmende - ab 8 Teilnehmende	45 60	36,40 36,40	27,30 27,30
d) Musikalische Grundausbildung	60	36,40	27,30
e) Instrumentenkarussell - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45	48,25 48,25	36,19 36,19
f) Trommel-Kids	45	36,40	27,30
2. Instrumental- und Vokalunterricht*			
a) Einzelunterricht (bis 18 Jahre)	30 45	91,50 137,25	68,63 102,94
b) Einzelunterricht (ab 18 Jahre)	30 45	133,25 200	99,94 150

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

c) Gruppenunterricht (bis 18 Jahre)			
- 2 Teilnehmende	30	50,30	37,73
- 2 Teilnehmende	45	75,45	56,59
- 3 - 4 Teilnehmende	45	50,30	37,73
d) Gruppenunterricht (ab 18 Jahren)			
- 2 Teilnehmende	30	72,75	54,56
- 2 Teilnehmende	45	109,10	81,83
- 3 - 4 Teilnehmende	45	72,75	54,56
3. Ballett und Tanz			
a) Gruppenunterricht	30	25,15	18,86
	45	50,30	37,73
4. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2d) entfällt die Gebühr bei 4a) bis 4c)			
a) Ensemble / Band / Kammermusik (bis 18 Jahre)	45	21,85	16,39
b) Ensemble/ Band/ Kammermusik (ab 18 Jahre)	45	25,45	19,09
c) Bigband, Gospelchor, Orchester	90	15	11,25
d) Percussion Drumcircle (bis 18 Jahre)	30	25	18,75
e) Percussion Drumcircle (ab 18 Jahre)	30	50,30	37,73

Gebührentabelle zur Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt gilt die reduzierte Jahres- bzw. Monatsgebühr, ausgenommen sind Angebote gemäß der Punkte 6, 7 und 9 der Gebührentabelle. Bei Angeboten gemäß der Punkte 6, 7 und 9 gilt auch für Personen mit Hauptwohnsitz in Ingolstadt der Normaltarif.)

5. Ergänzungsfächer Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2d) entfällt die Gebühr bei 5a) und 5b)			
a) Musiktheorie / Musiklehre / Gehörbildung (bis 18 Jahre)	45	21,85	16,39
b) Musiktheorie/ Musiklehre/ Gehörbildung (ab 18 Jahre)	45	25,45	19,09
c) Workshop (z.B. Veranstaltung an einem Wochenende)	Gebühren werden gemäß Art und Umfang des Angebots festgelegt		
6. Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse - 2 Teilnehmende - 3 - 4 Teilnehmende	30 45	--- ---	26 26
b) Instrumental-Vokalgruppen (6 - 8 Schüler/-innen)	45	---	26
c) Singklassen	45	---	26
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)			
a) Förderklasse (Hauptfach und Nebenfach)	180	---	102,94
b) Frühförderung (Hauptfach und Nebenfach)	75	---	102,94

*bei 14-tägig stattfindenden Unterrichten werden 50 % der Jahresgebühr erhoben